Anhang 2

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Abt. 5 – Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr
Hauptreferat IV – Gewerbe- und Baurecht
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600/2301 DW, Fax 2899 DW,
e-mail: post.abteilung5@bgld.gv.at

Zl. 5-N-B4035/288-2009

Eisenstadt, am 05. Februar 2009

RVH Reststoffverwertungs GmbH, Errichtung
und Betrieb einer thermischen Reststoffverwertungs-
anlage in der KG. Heiligenkreuz im Lafnitztal,
UVP-Genehmigungsbescheid

RVH Reststoffverwertungs GmbH

„Thermische Reststoffverwertungsanlage“ in der KG. Heiligenkreuz im Lafnitztal

Umweltverträglichkeitsprüfung

Genehmigungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

Teil I

	Spruch	8
I.	**Genehmigung**	**8**
II.	Vorhaben	10
1.	Allgemeines	10
2.	Antragsunterlagen	10
3.	Beschreibung des Vorhabens	13
4.	Im sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehende Projekte	15
5.	Beantragte Abfallarten und –mengen	15
6.	Betriebszeiten	16
7.	Projektgrundstücke	16
8.	Umgebungssituation	17
III.	Auflagen, Befristungen	18
1.	Fachbereich Abfalltechnik und Abfallwirtschaft	18
2.	Fachbereich Arbeitnehmerschutz	35
3.	Fachbereich Bautechnik	36
4.	Fachbereich Brand- und Explosionsschutz	37
5.	Fachbereich Eisenbahntechnik	43
6.	Fachbereiche Elektrotechnik	43
7.	Fachbereich Energiewirtschaft, Strahlenschutz	44
8.	Fachbereich Forst und Jagd	47
9.	Fachbereich Geologie und Hydrogeologie	47
10.	Fachbereich Grundwasserwirtschaft und Hochwasserschutz	48
11.	Fachbereich Landschaft und Erholung	51
12.	Fachbereich Landwirtschaft, Vegetation, Boden	54
13.	Fachbereich Maschinenbau und Sicherheitstechnik	55
14.	Fachbereich Meterologie, Klima und Luftschadstoffimmissionen	61
15.	Fachbereich Naturschutz	61
16.	Fachbereich Schalltechnik/EZG	62
17.	Fachbereich Straßenverkehrstechnik	66
18.	Fachbereich Thermische Verfahrenstechnik, Geruchsemissionen	67
19.	Fachbereich Wasserwirtschaft – Abwasser	70
20.	Fachbereich Integrative Gesamtbewertung	74
IV.	**Entscheidung über Einwendungen**	**76**
V.	Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil	76

Begründung **77**
Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G 77
Genehmigungsverfahren (§§ 5 – 17 UVP-G) 78
2.1 Antrag, Mängelbehebung 78
2.2 Edikt und Einwendungen 79
2.3 Erstellung und Auflage des Umweltverträglichkeitgutachtens 154
2.4 Verfahrensabschnitt mündliche Verhandlung bis zur Erlassung des Bescheides erster Instanz 156
Verfahren gemäß § 10 UVP-G 157
3.1. Republik Slowenien 157
3.2. Republik Ungarn 158
Schwerpunktthemen 161
1. Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen 161
2. Parteistellungsberechtigte Ungarn 163
2.1. Nachbarn/Nachbarinnen (§19 Abs 1 Z 1 UVP-G) 163
2.2. Parteien nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften, soweit sie nicht bereits nach Z 1 erfasst sind (§ 19 Abs 1 Z 2 UVP-G) 163
2.3. Umweltanwalt (§ 19 Abs 1 Z 3 UVP-G) 164
2.4. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (§ 19 Abs 1 Z 4 UVP-G) 164
2.5. Bürgerinitiative (§ 19 Abs 1 Z 6 UVP-G) 164
2.6. Umweltorganisationen (§ 19 Abs 1 Z 6 UVP-G) 165
3. Parteistellungsberechtigte Österreich 166
4. Luftschadstoff-Immissionen, Schwellenwertkonzept 167
5. Zum Privatgutachten Dr. Schorling 172
6. Verfahrensbeitritt der Buisness-Park Heiligenkreuz GmbH 173
7. Abfallwirtschaftliche und –rechtliche Fragestellungen 173
7.1 Zur Problematik alternativer Standorte 174
7.2 Fehlender Bedarf, Überdimensionierung der Anlage 175
7.3 Abfallimporte, Herkunft der Abfälle 176
7.4 Zurückweisung der Einwendungen infolge Verspätung 176
7.5 Zu den Anträgen auf Verlegung des Verhandlungsorts sowie Befangenheit 176
7.5.1 Anträge auf Verlegung des Verhandlungsorts 176
7.5.2 Befangenheit 177

Erwägungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen **178**
1. Allgemeines 178
2. Zu den gemäß § 17 Abs 1 UVP-G mitanzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen 178
2.1 Abfallwirtschaftsgesetz 178
2.2 Zu den gemäß § 38 Abs 1a , 3 AWG mitanzuwendenden Materienvorschriften 188
2.3 Zu den gemäß § 38 Abs 2 AWG 2 AWG mitanzuwendenden bautechnischen Bestimmungen 193
2.4 Zu den gemäß § 38 Abs 1 AWG mitanzuwendenden Materienvorschriften 194
2.5 Sonstige Materiengesetzte 196
2.6 Hilfskessel 196
2.7 Zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs 2 UVP-G 197

2.8 Zur Berücksichtigungspflicht und zur Verpflichtung, zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt beizutragen, nach § 17 Abs 4 UVP-G 198
2.9 Zur Gesamtbewertung nach § 17 Abs 5 UVP-G 198

Teil II

Erwägungen zu den Einwendungen

1. Abfallwirtschaft 198
1.1 Zu den abfallwirtschaftlichen Grundsätzen 199
1.2 Zur Eingangskontrolle 199
1.3 Zur Gefahr von Ungezieferbefall und Freisetzung von Erregern 201
2. Arbeitnehmerschutz 202
3. Bautechnik 202
3.1 Stellungnahmen gemäß § 5 Abs 3 und 4 UVP-G 2000 203
3.2 Stellungnahmen gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 200 (öffentliche Auflage der Antragsunterlagen) 203
3.3 Stellungnahmen gemäß § 10 Abs 2 UVP-G 2000 (Stellungnahmen anderer Staaten) 203
3.4 Vorbringen anlässlich der mündlichen Verhandlung 207
4. Brandschutz 207
4.1 Stellungnahmen gemäß § 5 Abs 3 und 4 UVP-G 2000 210
4.2 Stellungnahmen gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 (öffentliche Auflage der Antragsunterlagen) 210
4.3 Stellungnahmen gemäß § 10 Abs 2 UVP-G 2000 (Stellungnahmen anderer Staaten) 214
4.4 Vorbringen vor bzw anlässlich der mündlichen Verhandlung 213
5. Eisenbahntechnik 214
5.1 Stellungnahmen gemäß § 5 Abs 3 und 4 UVP-G 2000 216
5.2 Stellungnahmen gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 (öffentliche Auflage der Antragsunterlagen) 216
5.3 Stellungnahmen gemäß § 10 Abs 2 UVP-G 2000 (Stellungnahmen anderer Staaten) 217
5.4 Vorbringen anlässlich der mündlichen Verhandlung 218
6. Elektrotechnik 219
6.1 Stellungnahmen gemäß § 5 Abs 3 und 4 UVP-G 2000 220
6.2 Stellungnahmen gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 (öffentliche Auflage der Antragsunterlagen) 220
6.3 Stellungnahmen gemäß § 10 Abs 2 UVP-G 2000 (Stellungnahmen anderer Staaten) 220
7. Energiewirtschaft 221
7.1 Stellungnahmen gemäß § 5 Abs 3 und 4 UVP-G 2000 221
7.2 Stellungnahmen gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 (öffentliche Auflage der Antragsunterlagen) 221
7.3 Stellungnahmen gemäß § 10 Abs 2 UVP-G 2000 (Stellungnahmen anderer Staaten) 222
7.4 Vorbringen vor bzw anlässlich der mündlichen Verhandlung 235
8. Forst und Jagd 245
8.1 Stellungnahmen gemäß § 5 Abs 3 und 4 UVP-G 2000 249

8.2	Stellungnahmen gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 (öffentliche Auflage der Antragsunterlagen)	249
8.3	Stellungnahmen gemäß § 10 Abs 2 UVP-G 2000 (Stellungnahmen anderer Staaten)	253
8.4	Vorbringen vor bzw anlässlich der mündlichen Verhandlung	253
9.	Geologie	255
9.1	Stellungnahme gemäß § 5 Abs 3 und 4 UVP-G 2000 und gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000	255
9.2	Vorbringen anlässlich der mündlichen Verhandlung	256
10.	Grundwasserschutz und Hochwasserschutz	257
10.1	Stellungnahme gemäß § 5 Abs 3 und 4 UVP-G 2000	257
10.2	Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000	257
10.3	Stellungnahmen gemäß § 10 Abs 2 UVP-G 2000 (Stellungnahmen anderer Staaten)	262
10.4	Vorbringen vor bzw anlässlich der mündlichen Verhandlung	264

Teil III 1

11.	Landschaft und Erholung	275
11.1	Stellungnahmen gemäß § 5 Abs 3 und 4 UVP-G 2000	275
11.2	Stellungnahmen gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 (öffentliche Auflage der Antragsunterlagen)	276
11.3	Stellungnahmen gemäß § 10 Abs 2 UVP-G 2000 (Stellungnahmen anderer Staaten)	287
11.4	Vorbringen anlässlich der mündlichen Verhandlung	291
12.	Landwirtschaft, Vegetation und Boden	308
12.1	Stellungnahmen gemäß § 5 Abs 3 und 4 UVP-G 2000	308
12.2	Stellungnahmen gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 (öffentliche Auflage der Antragsunterlagen)	309
12.3	Stellungnahmen gemäß § 10 Abs 2 UVP-G 2000 (Stellungnahmen anderer Staaten)	325
12.4	Vorbringen anlässlich der mündlichen Verhandlung	327
13.	Maschinenbau	329
13.1	Stellungnahmen gemäß § 5 Abs 3 und 4 UVP-G 2000	329
13.2	Stellungnahmen gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 (öffentliche Auflage der Antragsunterlagen)	330
13.3	Stellungnahmen gemäß § 10 Abs 2 UVP-G 2000 (Stellungnahmen anderer Staaten)	337
13.4	Vorbringen anlässlich der mündlichen Verhandlung	344
14.	Luft	348
14.1	Stellungnahmen gemäß § 5 Abs 3 und 4 UVP-G 2000	348
14.2	Stellungnahmen gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 (öffentliche Auflage der Antragsunterlagen)	348
14.3	Stellungnahmen gemäß § 10 Abs 2 UVP-G 2000 (Stellungnahmen anderer Staaten)	352
14.4	Vorbringen anlässlich der mündlichen Verhandlung	364

Teil III 2

15.	Naturschutz und Raumordnung	
15A.	Naturschutz	371
15A.1	Stellungnahmen gemäß § 5 Abs 3 und 4 UVP-G 2000	371
15A.2	Stellungnahmen gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 (öffentliche Auflage der Antragsunterlagen)	371
15A.3	Stellungnahmen gemäß § 10 Abs 2 UVP-G 2000 (Stellungnahmen anderer Staaten)	372
15A.4	Zu den bei der mündlichen Verhandlung protokollierten Stellungnahmen/Einwendungen	380
15A.5	Zu sonstigen bei der Verhandlung vorgebrachten Fragen	388
15B	Raumordung	393
15B.1	Stellungnahmen gemäß § 5 Abs 3 und 4 UVP-G 2000	394
15B.2	Stellungnahmen gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 (öffentliche Auflage der Antragsunterlagen)	394
15B.3	Stellungnahmen gemäß § 10 Abs 2 UVP-G 2000 (Stellungnahmen anderer Staaten)	395
15B.4	Zu den bei der mündlichen Verhandlung protokollierten Stellungnahmen/Einwendungen	400
15B.5	Zu sonstigen bei der Verhandlung vorgebrachten Fragen	403 413

Teil IV

16.	Schalltechnik	
16.1	Stellungnahmen gemäß § 5 Abs 3 und 4 UVP-G 2000	414
16.2	Stellungnahmen gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 (öffentliche Auflage der Antragsunterlagen)	414
16.3	Stellungnahmen gemäß § 10 Abs 2 UVP-G 2000 (Stellungnahmen anderer Staaten)	414
16.4	Vorbringen anlässlich der mündlichen Verhandlung	421
16.5	Zu sonstigen bei der Verhandlung vorgebrachten Fragen	426
17.	Straßenverkehr	428
17.1	Stellungnahmen gemäß § 5 Abs 3 und 4 UVP-G 2000	428
17.2	Stellungnahmen gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 (öffentliche Auflage der Antragsunterlagen)	428
17.3	Stellungnahmen gemäß § 10 Abs 2 UVP-G 2000 (Stellungnahmen anderer Staaten)	430
17.4	Vorbringen anlässlich der mündlichen Verhandlung	436
18.	Thermische Verfahrenstechnik	438
18.1	Stellungnahmen gemäß § 5 Abs 3 und 4 UVP-G 2000	439
18.2	Stellungnahmen gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 (öffentliche Auflage der Antragsunterlagen)	439
18.3	Stellungnahmen gemäß § 10 Abs 2 UVP-G 2000 (Stellungnahmen anderer Staaten)	439
18.4	Vorbringen anlässlich der mündlichen Verhandlung	447 451

18.5	Zu sonstigen bei der Verhandlung vorgebrachten Fragen	460
19.	Wasserwirtschaft-Abwasser	465
19.1	Stellungnahmen gemäß § 5 Abs 3 und 4 UVP-G 2000	465
19.2	Stellungnahmen gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 (öffentliche Auflage der Antragsunterlagen)	465
19.3	Stellungnahmen gemäß § 10 Abs 2 UVP-G 2000 (Stellungnahmen anderer Staaten)	469
19.4	Vorbringen anlässlich der mündlichen Verhandlung	472
20.	Umwelthygiene/Humanmedizin	478
20.1	Stellungnahmen gemäß § 5 Abs 3 und 4 UVP-G 2000	478
20.2	Stellungnahmen gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 (öffentliche Auflage der Antragsunterlagen)	479
20.3	Stellungnahmen gemäß § 10 Abs 2 UVP-G 2000 (Stellungnahmen anderer Staaten)	487
20.4	Vorbringen anlässlich der mündlichen Verhandlung	496
20.5	Zu sonstigen bei der Verhandlung vorgebrachten Fragen	500
21.	Verkehrserschütterungsimmissionen	500
21.1	Stellungnahmen gemäß § 5 Abs 3 und 4 UVP-G 2000	500
21.2	Stellungnahmen gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 (öffentliche Auflage der Antragsunterlagen)	500
21.3	Stellungnahmen gemäß § 10 Abs 2 UVP-G 2000 (Stellungnahmen anderer Staaten)	501
21.4	Zu den bei der mündlichen Verhandlung protokollierten Stellungnahmen/Einwendungen	501
22.	Integrative Gesamtbewertung	506
22.1	Stellungnahmen gemäß § 5 Abs 3 und 4 UVP-G 2000	506
22.2	Stellungnahmen gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 (öffentliche Auflage der Antragsunterlagen)	506
22.3	Stellungnahmen gemäß § 10 Abs 2 UVP-G 2000 (Stellungnahmen anderer Staaten)	506
22.4	Zu den bei der mündlichen Verhandlung protokollierten Stellungnahmen/Einwendungen	506
22.5	Zu sonstigen bei der Verhandlung vorgebrachten Fragen	538
23.	Zusammenfassende Beurteilung	545

Bescheid

A. Spruch

I. Genehmigung

Aufgrund des Antrags der RVH Reststoffverwertungs GmbH vom 19.10.2007 und der Business-Park Heiligenkreuz GmbH vom 7.1.2008, beide vertreten durch die ONZ ONZ KRAEMMER HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben Reststoffverwertungsanlage Heiligenkreuz im Lafnitztal gemäß § 17 iVm Anhang 1 Z 2 lit c UVP-G 2000 (UVP-G), BGBl Nr. 697/1993 idF BGBl I Nr. 2/2008, wird wie folgt entschieden:

1. Der RVH Reststoffverwertungs GmbH wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen (Beilage 1 zu diesem Bescheid) gemäß

   a) § 17 Abs 1 UVP-G in Verbindung mit

   - den §§ 37 Abs 1, 43 Abs 1, 3 und 4 sowie 47 Abs 1 und 3 Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002), BGBl I Nr. 102/2002 idF BGBl I Nr. 54/2008,

   - weiters gemäß § 38 Abs 1a und 3 AWG 2002 unter Mitanwendung der
     -- §§ 74, 77 Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr. 194/1994 idF BGBl I Nr. 68/2008,
     -- §§ 5, 8 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, BGBl I Nr. 150/2004 idF BGBl I Nr. 84/2006
     -- § 49 Forstgesetz, BGBl Nr. 440/1975 idF BGBl I Nr. 55/2007, iVm Anhang 4 Z 1 lit b Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, BGBl Nr. 199/1984,
     -- § 93 Abs 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl Nr. 450/1994 idF BGBl I Nr. 147/2006,
     -- § 10 Abs 2 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl Nr. 215/1959 idF BGBl I Nr. 123/2006,
     -- § 17 Rohrleitungsgesetz, BGBl Nr. 411/1975 idF BGBl I Nr. 37/2007,
     -- §§ 31, 31f, 34a Z 1 und 35 Eisenbahngesetz 1957, BGBl Nr. 60/1957 idF BGBl I 125/2006,

   - weiters gemäß § 38 Abs 2 AWG 2002 unter Mitanwendung der bautechnischen Bestimmungen des Burgenländischen Baugesetzes 1997, LGBl Nr. 10/1998 idF LGBl Nr. 53/2008,

- weiters gemäß § 38 Abs 1 AWG 2002 unter Mitanwendung von

  -- §§ 3 Abs 1, 7 Bgld Starkstromwegegesetz, LGBl Nr. 10/1971 idF LGBl Nr. 32/2001,
  -- § 22e Bgld Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, LGBl Nr. 27/1991 idF LGBl Nr. 35/2008,

b) § 17 Abs 1 UVP-G iVm

- §§ 74, 77 Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr. 194/1994 idF BGBl I Nr. 68/2008,
- § 5 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, BGBl I Nr. 150/2004 idF BGBl I Nr. 84/2006
- § 49 Forstgesetz, BGBl Nr. 440/1975 idF BGBl I Nr. 55/2007, iVm Anhang 4 Z 1 lit a Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, BGBl Nr. 199/1984,
- § 93 Abs 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl Nr. 450/1994 idF BGBl I Nr. 147/2006,
- § 10 Abs 2 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl Nr. 215/1959 idF BGBl I Nr. 123/2006,
- § 17 Rohrleitungsgesetz, BGBl Nr. 411/1975 idF BGBl I Nr. 37/2007,
- §§ 31, 31f, 34a Z 1 und 35 Eisenbahngesetz 1957, BGBl Nr. 60/1957 idF BGBl I 125/2006,
- § 4 Emissionszertifikategesetz, BGBl I Nr. 46/2004 idF BGBl I Nr. 171/2006,
- § 18 Bgld Baugesetz 1997, LGBl Nr. 10/1998 idF LGBl Nr. 53/2008,
- §§ 3 Abs 1, 7 Bgld Starkstromwegegesetz, LGBl Nr. 10/1971 idF LGBl Nr. 32/2001,
- § 22e Bgld Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, LGBl Nr. 27/1991 idF LGBl Nr. 35/2008

c) § 17 Abs 2 UVP-G,

d) § 17 Abs 4 UVP-G,

e) § 17 Abs 5 UVP-G,

f) in Anwendung des § 44f AVG iVm § 17 Abs 7 und 8 UVP-G

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur thermischen Verwertung nicht gefährlicher Abfälle, bestehend aus

- Brennstoffannahme,
- Wirbelschichtanlage (bestehend aus Wirbelschichtkessel, mehrstufige Abgasreinigung, Energieerzeugung)
- Hilfskessel
- Förderbrücke zwischen Brennstoffannahme und Wirbelschichtanlage,
- diverse Außen- und Nebenanlagen,
- Energie- und Medienleitung

und

- Anschlussbahn

auf den Grundparzellen GSt-Nr. 1100/1, 1100/10, 1100/12, 1150/1, 1150/13, 1150/14, 1150/16, alle inneliegend der EZ 1188, GSt-Nr. 884, inneliegend der EZ 958, GSt-Nr. 829, inneliegend der EZ 11 und GSt-Nr. 897/3, inneliegend der EZ 1177, alle Grundbuch 31109 Heiligenkreuz im Lafnitztal, erteilt.

Pkt 1a bezieht sich auf den Wirbelschichtkessel (Verfahren R1, thermische Verwertung von maximal 325.000 t/a nicht gefährlicher Abfälle), Pkt 1b auf den Hilfskessel. Die Punkte 1c bis f beziehen sich auf die Gesamtanlage RVH.

2. Des Weiteren wird der Business-Park Heiligenkreuz GmbH und der RVH Reststoffverwertungs GmbH nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen (Beilage 1 zu diesem Bescheid) gemäß § 17 Abs 1 UVP-G iVm §§ 31, 31f, 34a Z 1 und 35 Eisenbahngesetz 1957, BGBl Nr. 60/1957 idF BGBl I 125/2006, weiters gemäß § 17 Abs 2, 4 und 5 UVP-G sowie in Anwendung des § 44f AVG iVm § 17 Abs 7 und 8 UVP-G die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anschlussbahn auf den Grundparzellen GSt-Nr. 1150/13, 1150/16 und 1150/14, alle inneliegend der EZ 1188, Grundbuch 31109 Heiligenkreuz im Lafnitztal, erteilt.

II. Vorhaben

1. Allgemeines

Es ist geplant, im Businesspark Heiligenkreuz unter der Adresse Europastraße 11, 7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal, eine Anlage zur thermischen Verwertung von Abfällen zu errichten und zu betreiben. In der Anlage sollen ausschließlich nicht gefährliche Abfälle (v.a. vorbehandelter Hausmüll und Hausmüllfraktionen, heizwertreiche Fraktionen aus Gewerbeabfällen, Klärschlamm und ähnliche Abfallstoffe) in aufbereiteter Form eingesetzt werden, die überwiegend per Bahn über die zu verlängernde Anschlussbahn des Businesspark Heiligenkreuz, aber auch per LKW angeliefert werden sollen.

Der Zweck der Anlage ist die Versorgung der im Businesspark Heiligenkreuz bestehenden Anlage zur Herstellung von Zellulosefasern („Lyocell") der Fa. Lenzing Fibers GmbH mit Energie (Dampf und Strom), und zwar sowohl des bestehenden Produktionsbetriebes als auch dessen geplanter Erweiterung. Die Versorgung weiterer Betriebe im Businesspark Heiligenkreuz ist möglich und zum Teil technisch vorbereitet, aber nicht Gegenstand des Antrages.

Die Bauzeit der Anlage wird mit zwei Jahren angegeben, die vorgesehene Nutzungsdauer mit mindestens 50 Jahren.

2. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen bestehen aus folgenden Bestandteilen:

Deponiefähigkeit der Grobasche zu untersuchen und sind die Rahmenbedingungen (z.B. maximale Einsatzmengen, Ausschluss oder Begrenzung bestimmter Shredderabfallfraktionen) anzugeben, mit denen die Kriterien für eine obertägige Deponierbarkeit der Grobasche im Sinne der Deponieverordnung 2008 eingehalten werden können.

20.7 Die Beurteilung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Wirbelschichtanlage hat nach den Bestimmungen des § 12 Abfallverbrennungsverordnung (AVV), allerdings unter Berücksichtigung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte, zu erfolgen. Bei anderen als normalen Betriebsbedingungen sind die Bestimmungen des § 14 Abfallverbrennungsverordnung (AVV) mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Emissionsgrenzwerte die im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte gelten.

IV. Entscheidung über Einwendungen

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung lagen im Zeitraum 30.1.2008 bis 13.3.2008 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und beim Gemeindeamt Heiligenkreuz zur öffentlichen Einsicht auf.

In diesem Zeitraum haben mehrere Personen bzw Institutionen bei der Burgenländischen Landesregierung Einwendungen erhoben. Über diese Einwendungen wird wie folgt abgesprochen:

1. Die Einwendungen der Umweltanwältin der Steiermark, der GRÜNEN Burgenland und der Tourismuskommission (Tourismusverband Kurkommission) Bad Blumau werden als unzulässig zurückgewiesen.

2. Die Einwendungen der Selbstverwaltung der Hauptstadt Budapest, der Komitatsverwaltung Vas und der Selbstverwaltung der Stadtgemeinde St. Gotthard, werden als unzulässig zurückgewiesen.

3. Die verbleibenden Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch die in Spruchpunkt III enthaltenen Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird, als unbegründet abgewiesen und gelten als miterledigt im Sinne der Subsidiärbestimmung des § 59 Abs. 1 2. Satz AVG.

4. Die Einwendungen des Herrn Walter Neuper, 8382 Mogersdorf 116, des Herrn Thomas Strausz, 7572 Deutsch Kaltenbrunn 92, des eingetragenen Umweltschutzverbandes KÖTHALO, H-8200 Veszprem, Zrinyi u. 3/1, des Herrn Klaus Wagner, 8384 Minihof-Liebau, des Herrn Florian Mayer, 8383 St. Martin/Raab, der Frau Ulrike Düh, 8380 Neumarkt/Raab, Hafnerweg 18, des Herrn Volker Lang, 8380 Neumarkt/Raab, Hafnerweg 18, der Frau Susanna Jazbec, 8354 St. Anna a.A., Hochstraden 7, der Herrn Gert Jazbec, 8354 St. Anna a.A., Hochstraden 7 und der Frau Ursula Stoißer, 7540 Güssing, Neustift 220 werden als verspätet zurückgewiesen.

5. Den Anträgen der Gemeinden Eltendorf, Mogersdorf, Weichselbaum und der BIGAS die öffentliche mündliche Verhandlung am Projektsstandort Heiligenkreuz anstatt in

nicht mit Anspruch auf Einhaltung verlangt werden, allenfalls besteht die Möglichkeit auf diese Grenzwerte im Wege der Konsultationen hinzuweisen. Dieser Hinweis ist angemessen zu berücksichtigen, fehlt es diesen Grenzwerten an einer fachlicher Legitimation, so wird sich die Behörde zu Recht darauf zurückziehen können, diese nicht beachten zu müssen.

2. Parteistellungsberechtigte Ungarn

Das UVP-G definiert in seinem § 19 Abs 1 sieben Kategorien von Parteistellungsberechtigten. Von der Behörde war daher zu prüfen, in welchem Umfang diese Parteistellung auch den entsprechenden (Rechts-)Personen in Ungarn zusteht.

Dazu im Einzelnen:

2.1 Nachbarn/Nachbarinnen (§ 19 Abs 1 Z 1 UVP-G)

Das Gesetz sieht vor, dass Nachbarn/Nachbarinnen aus dem Ausland dieselbe Parteistellung genießen wie Nachbarn/Nachbarinnen in Österreich, sofern sie sich nicht bloß vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten oder sie dinglich berechtigt sind.

Maßgeblich ist nicht die Staatsangehörigkeit der Person, sondern das Land, das Anknüpfungspunkt für die Betroffenheit ist (Vgl *Ennöckl/N. Raschauer*, UVP-G, Rz 5 zu § 19 UVP-G).

2.2 Parteien nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften, soweit sie nicht bereits nach Z 1 erfasst sind (§ 19 Abs 1 Z 2 UVP-G)

In § 19 Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 sind „ausländische" Parteien nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich erwähnt. Eindeutig ist freilich der Bezug auf die „anzuwendenden Verwaltungsvorschriften", sodass nach diesen zu beurteilen ist, ob es „ausländische" Parteien iSd § 19 Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 gibt.

Im Anwendungsbereich des WRG führte der Verwaltungsgerichtshof - zugrunde lag ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren betreffend die geothermische und balneologische Nutzung von Thermalwasser im Thermenzentrum Geinberg samt Errichtung und Betrieb der hiefür dienenden Anlagen - in seinem Erkenntnis vom 2.7.1998, 97/07/0152, Folgendes aus:

„Weder § 102 WRG noch eine sonstige Bestimmung dieses Gesetzes enthält eine von der Regel des Art 49 Abs 1 B-VG abweichende Regelung. Vielmehr indiziert schon allein die Umschreibung jener Rechte, an deren Berührung die Rechtsfolge der Parteistellung anknüpft, das Gegenteil. Bei den Rechten im Sinne des § 12 Abs 2 WRG handelt es sich nicht um allgemeine Rechte wie etwa das Recht auf Gesundheit, sondern um spezifisch auf die österreichische Rechtsordnung zugeschnittene Rechte, deren Übertragung auf ausländische Sachverhalte fraglich, wenn nicht gar unmöglich ist. Auch der Umstand, dass der einfache Gesetzgeber in § 75 Abs 3 GewO 1994, in § 29

Abs 5 Z 6 AWG 1990, in § 19 Abs 1 UVP-G 1993 und in anderen Gesetzen die Erstreckung der Parteistellung auf ausländische Nachbarn ausdrücklich erwähnt, während dergleichen im WRG fehlt, spricht gegen eine Parteistellung von Personen, die sich auch im Ausland gelegene Wasserbenutzungen stützen. Es gilt daher die Regel des Art 49 Abs 1 B-VG, wonach die verfassten Sachverhalte mit rechtlicher Relevanz nur innerhalb des Bundesgebietes verwirklicht werden können (Hinweis B 29.1.1991, 90/07/0174)."

Somit ergibt sich die Parteistellung ausländischer Berechtigter nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften. Enthalten diese keine Sonderregelung für ausländische Berechtigte, bleibt es im Sinne des zitierten Judikats des VwGH bei der Parteistellung nur der inländischen Rechtsinhaber.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass keines der anzuwendenden Materiengesetze - über die Bestimmung des § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G hinaus - Bestimmungen über die Einbindung ausländischer Rechtsinhaber kennt, sodass eine Parteistellung nach § 19 Abs 1 Z 2 UVP-G für Inhaber gleichartiger Rechte in Ungarn nicht in Betracht kommt.

2.3 Umweltanwalt (§ 19 Abs 1 Z 3 UVP-G)

Da es nach der Judikatur dem einfachen Gesetzgeber obliegt, Parteistellung einzuräumen (VwGH, 30.6.2004, 2004/04/0076, 14.12.2004, 2004/05/0256) und in § 19 UVP-G ein allfälliger Auslandsbezug immer explizit verankert wurde, ferner die UVP-Richtlinie (Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Objekten (85/337/EWG) in deren geltender Fassung) keine Forderung nach der Parteistellung einer Einrichtung, wie jener der österreichischen Umweltanwälte kennt, ist davon auszugehen, dass ungarische Umweltanwälte - so derartige Einrichtungen in Ungarn bestehen - keine Parteistellung im gegenständlichen Verfahren genießen.

2.4 Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (§ 19 Abs 1 Z 4 UVP-G)

Die Ausführungen zur Parteistellung des Umweltanwalts treffen auch auf das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan (hinkünftig kurz als WWPO bezeichnet) zu. Sofern also in Ungarn ein Wasserwirtschaftliches Planungsorgan österreichischem Zuschnitts existieren sollte, ergibt sich die fehlende Parteistellung überdies aus dem Gesetzestext, da es in § 19 Abs 1 Z 4 UVP-G heißt, dass die Parteistellung des WWPO zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß § 55 Abs 4 WRG 1959 eingeräumt ist. Diese Bestimmung des österreichischen WRG nimmt eindeutig nur auf inländische Bewilligungsverfahren und damit auf inländische Sachverhalte Bezug.

2.5 Bürgerinitiativen (§ 19 Abs 1 Z 6 UVP-G)

Es ist unstrittig, dass die Bürgerinitiative der „betroffenen Öffentlichkeit" iSd Art 1 Abs 2 UVP-Richtlinie zuzurechnen ist (*Ennöckl/N. Raschauer*, aaO, Rz 27 zu § 19 UVP-G unter Bezugnahme auf *Altenburger/Wojnar*, UVP-G, Rz 305; *Pürgy*, Die Bürgerinitiativen im UVP-Verfahren, in: *Ennöckl/N. Raschauer (Hrsg)*, Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat (2008), 126).

Art 1 Abs 2 UVP-Richtlinie definiert die „betroffene Öffentlichkeit" wie folgt:

> *„Die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse."*

Das UVP-G 2000 sieht seinem Wortlaut nach nicht vor, dass Bürgerinitiativen mit Auslandsbezug wirksam zustande kommen könnten.

Ein gewisses Spannungsverhältnis besteht aber zu Art 10a UVP-Richtlinie, wonach Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensrecht bzw Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert, Zugang zu einem Gericht haben müssen.

Auch nach Art 10a UVP-Richtlinie bestimmen aber die Mitgliedstaaten, was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, wenn auch richtliniengemäß mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren.

Es ist festzuhalten, dass das einzelne Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit als Nachbar iSd § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 Einwendungen erheben kann und nur eine iSd § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G betroffene Person ein ausreichendes Interesse iSd Art 10a UVP-Richtlinie hat. Weiters legt das UVP-G 2000 fest, was als Rechtsverletzung gelten kann. Eine solche Rechtsverletzung kann eben nur in der Verletzung einer Partei in einem durch das UVP-G bzw die darin verwiesenen Materiengesetze statuierten Recht gesehen werden.

Weiters ist die Möglichkeit der Bildung von Bürgerinitiativen bzw deren Ausstattung mit Verfahrensrechten in der UVP-Richtlinie nicht vorgesehen. Vielmehr nimmt diese ausdrücklich nur auf Nichtregierungsorganisationen Bezug. Diese müssten insofern institutionalisiert sein, als sie sich „für den Umweltschutz" im Allgemeinen einzusetzen hätten, was bei einer - nach dem österreichischen UVP-G auf das konkrete Projekt bezogenen und ad hoc gebildeten - Bürgerinitiative wohl nicht gesagt werden kann.

Im Ergebnis ist daher § 19 Abs 1 Z 6 UVP-G so zu interpretieren, dass Bürgerinitiativen im Ausland, selbst wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen analog erfüllen, keine Parteistellung erlangen können. Dieses Ergebnis widerspricht dem Gemeinschaftsrecht nicht.

2.6 Umweltorganisationen (§ 19 Abs 1 Z 6 UVP-G)

Gemäß § 19 Abs 11 UVP-G kann eine Umweltorganisation aus einem anderen Staat dieselben Rechte wie eine inländische Umweltorganisation wahrnehmen, wenn eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 10 Abs 1 Z 1 erfolgt ist, sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates erstrecken, für deren

Schutz die Umweltorganisation eintritt und sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligen könnte, wenn das Vorhaben im Staat verwirklicht würde.

Somit ist die grundsätzliche Möglichkeit der Zuerkennung von Parteistellung gegenüber einer ungarischen Umweltorganisation durch § 19 Abs 11 UVP-G gegeben. Entscheidend ist freilich die Frage, ob die Umweltorganisationen aus Ungarn, die sich im Wege von Einwendungen am Verfahren beteiligen, diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Parteifähigkeit von ausländischen Umweltorganisationen ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem die Organisation ihren Sitz hat (so auch *Ennöckl / N. Raschauer,* UVP-G^2 § 19 Rz 34). Nur Organisationen, denen der betroffene ausländische Staat in Umsetzung der ÖffentlichkeitsbeteiligungsRL die dort vorgesehenen Partizipationsrechte einräumt, können auch in österreichischen Verfahren unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen Parteistellung erlangen. Der "PRONAS", die Pro Natura St. Gotthard, kommt diese Stellung zu, da sie lt. Auskunft der ungarischen Behörden, als Umweltorganisation in ihrem Heimatland anerkannt ist.

Die Behörde kommt daher zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass über jene von ungarischer Seite erstatteten Einwendungen inhaltlich abzusprechen ist, die von ungarischen Nachbarn (Personen, die sich nicht bloß vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten hinsichtlich des Schutzes vor Gefährdungen ihres Lebens, ihrer Gesundheit, des Schutzes vor unzumutbaren Belästigungen, weiters jedenfalls hinsichtlich des Schutzes vor Gefährdung ihres Eigentums oder ihrer sonstigen dinglichen Rechte, dies einschließlich der Inhaber bestimmter Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten) und von Umweltorganisationen aus Ungarn erhoben wurden.

3. Parteistellungsberechtigte Österreich

Wie bereits oben dargelegt, wird die Parteistellung im UVP-Verfahren in § 19 UVP-G geregelt.

Die Einwendungen der Stmk Umweltanwältin wurden zurückgewiesen, weil sich das gegenständliche Vorhaben im Burgenland befindet und sich der Wirkungsbereich des Stmk Umweltanwaltes gem § 6 des Stmk Gesetzes über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt nur auf den Wirkungsbereich der Steiermark bezieht. Zudem kommt bereits dem Bgld Umweltanwalt die Parteistellung gem § 19 Abs 1 Z 3 UVP-G zu.

Die Einwendungen des Grüne Landtagsklub Bgld und des Tourismusverbandes Bad Blumau wurden mangels Parteistellung zurückgewiesen, da es sich bei den genannten Organisationen weder um eine Bürgerinitiative noch um eine Umweltorganisation handelt und ihnen somit gem § 19 Abs 1 UVP-G keine Parteistellung zukommt.